

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 31

Ansgegeben Oppeln, den 31. Juli 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 93–95 N. O. Bl. und Nr. 33–34 O. S., S. 323/324; wissenschaftl. Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, Verteuerung von Leichenpässen, Kriegsbesoldung für immobile Feldgendarmen, Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat, S. 324; Fürsorge für Ehefrauen und Kinder von Kriegsteilnehmern, Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 28. 6. 15 über den Verkehr mit Gerste, S. 325; 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 28. 6. 15 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, S. 326; Verlosungen für die Allgen. dt. Pensionsanstalt für Lehrer usw., und für den Jungdeutschlandbund, zu besetzende kath. Pfarreien Krurow und Lohnau, Ausnahmetarif für Saatgetreide und Hülsenfrüchte, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 327; Aufhebung der Feu-Beschlagnahme, Grenzverkehr für milit. Kraftwagen bei Guhrau, Aenderung der Provinzial-Satzung über Fürsorge von Beamten-Witwen und Waisen, Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe, Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 329.

Beilage: Verzeichnis gekündigter Schlesiſcher Pfandbriefe.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

768. Die Nummer 93 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4809 eine Verordnung, betreffend Tagelöhner, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 16. Juli 1915, unter

Nr. 4810 eine Verordnung zur Ergänzung der Präfengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301), vom 16. Juli 1915, und unter

Nr. 4811 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten, vom 15. Juli 1915.

769. Die Nummer 94 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4812 eine Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, vom 22. Juli 1915, unter

Nr. 4813 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 22. Juli 1915, und unter

Nr. 4814 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 22. Juli 1915.

770. Die Nummer 95 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4815 eine Bekanntmachung über vor-

übergehende Zollerleichterungen, vom 22. Juli 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

771. Die Nummer 33 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11440 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, vom 7. Juli 1915, unter

Nr. 11441 einen Erlaß des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltungsverfahrens bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke bei Golpa zu der Kalkstickstofffabrik bei Pleſteritz a. d. Elbe, vom 9. Juli 1915, unter

Nr. 11442 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltungsverfahrens bei dem Unternehmen zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaten über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Dyroß vom 13. Juli 1915, unter

Nr. 11443 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. März 1915 über Aenderung der Entgeltungsnotverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags, vom 15. Juli 1915, und unter

Nr. 11444 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. März 1915 wegen Verlängerung der Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, durch die beiden Häuser des Landtags, vom 16. Juli 1915.

772. Die Nummer 34 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11445 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Ausführung der Bauarbeiten der Räder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderlichen Erwerbe des Prieschlaer Mühlenstaues, vom 2. Juli 1915, und unter

Nr. 11446 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Privatanschlußbahn der Kalkstaßfabrik bei Plestertz a. d. Elbe, vom 14. Juli 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

773. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni 1915 will Ich folgende Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung genehmigen:

Den Böglingen der zur Ausheilung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschulehrerseminaren kann von der Klassenstufe ab, für die nach den maßgebenden Aufnahmebedingungen in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres gefordert wird, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausnahmsweise vor Erlangung eines zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnisses erteilt werden, soweit diese Schüler während des gegenwärtigen Krieges bereits in den Heeresdienst eingetreten sind und beim Eintritt das 17. Lebensjahr vollendet hatten. In Zukunft kann während des Krieges das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung nur dann vorzeitig verliehen werden, wenn Seminaristen vor Ablegung der Schlußprüfung gemäß § 97 der Wehrordnung ausgehoben und eingestellt werden.

Schülern der Obertertia einer nach § 90, der Wehrordnung anerkannten höheren Lehranstalt, denen zum Versetzungstermin Herbst 1914 das Zeugnis der Versetzung in die Untersekunda bedingungslos zuerkannt worden ist, die aber wegen ihres bald darauf erfolgten Eintritts in das Heer diese neue Klasse gar nicht oder nur ganz kurze Zeit besuchen konnten, kann das Zeugnis über die

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erteilt werden, wenn durch Urteil des Lehrerkollegiums bezeugt wird, daß sie nach Ablauf eines Jahres die Reise für die Obersekunda erlangt haben würden.

Großes Hauptquartier, den 22. Juni 1915.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Delbrück.

Berlin, den 14. Juli 1915.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1203/7. 15. C 1.

774. Besteuerung von Leichenpässen.

Auf Grund des § 18 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 genehmigen wir in Erweiterung des Erlasses vom 10. September 1914, daß von der Besteuerung der Leichenpässe für den Transport von Militärpersonen aller Grade bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle auch dann abgesehen wird, wenn der Tod durch eine im Felde zugezogene Krankheit eingetreten ist.

Berlin, den 16. Juni 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung

Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium,

Lenze v. Loebell.

Genehmigungsurkunde

Fin. Min. III. 6316. Min. d. F. II d. 1255.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird im Anschluß an den Erlaß vom 19. September 1914 (N. B. Bl. S. 339) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 7349/6. 15. MA.

775. Kriegsbeholdung für immobile Feldgendarmen.

Die monatliche Kriegsbeholdung für immobile Feldgendarmen wird festgesetzt

1. für einen Oberwachmeister auf 150 M.,

2. für einen Obergendarmen auf 81 „

Feldgendarmarie-Unteroffiziere (auch Sergeanten und Wächtermeister) oder Befreite erhalten die immobilen Gehaltsjahre ihres Dienstgrades.

Auf die dem Kriegsministerium vorliegenden Anträge ist eine Bescheidung im Einzelfalle nicht mehr zu erwarten.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 1791/6. 15. B 4.

776. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.

Die Ausgrabung von Leichen zwecks Rück-

führung in die Heimat usw. kann für die Monate Juli, August und September nicht gestattet werden.

Der Erlaß vom 20. Januar 1915 (N. V. Bl. S. 23) tritt hierdurch bis auf weiteres außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 3458/7. 15. MA.

777. Fürsorge für Ehefrauen und Kinder von Kriegsteilnehmern aus Schlesien.

Die Evangelische Zentralstelle in Breslau — Geschäftsstelle Breslau I, Hummerlei 28 — nimmt sich der Ehefrauen und Kinder evangelischer Kriegsteilnehmer aus Schlesien beratend und helfend an. Im Falle der Erkrankung oder des Todes der Mutter sorgt die Zentralstelle nötigenfalls für geeignete Verjorgung und Unterbringung der Kinder in Anstalten oder Familien ihres Bekenntnisses, wo sie wie eigene Kinder gehalten werden. Dasselbe gilt von Kindern, die durch den Tod des Vaters zu Waiskindern geworden sind. Verpflegung und Erziehung der untergebrachten Kinder werden durch geeignete Persönlichkeiten (in der Regel den zuständigen Pastor) überwacht. Die Zentrale schlägt auch geeignete Pfleger und Vormünder für Kriegswaisen vor.

Berlin, den 12. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Verjorgungs- und Justiz-Departement.

Führ. v. Langermann.

Nr. 242/5. 15. C 3.

778. Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384).

I. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

II. Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengtorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichsgesetzbl. S. 393). Für Mengtorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichsgesetzbl. S. 363).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalver-

band (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitert wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Entzugnngsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni I A II o 3394 W. f. S./V. 11969 W. d. F. und die Erlasse vom 2. Juni I A II o 3343 W. f. S./V. 11770 W. d. F. und 22. Juni I A II o 3397 W. f. S./V. 12074 W. d. F. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Vorkernerte des Bezirkes zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom 3. Juli zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen.

Ueber die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Ueberwachung der aus dem Kommunalverbände ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelstelle für die Ueberwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Verjagung vorliegen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Gähpert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Helldorf.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

I A I a 7429 W. f. S. II b 9038 W. f. S. u. G. V 5930 W. d. F.

779. 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt Seite 363.

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt Seite 363, wird zu deren Ausführung hiermit weiter folgendes bestimmt:

Zu § 21. Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 Reichsgesetzblatt Seite 458 die Höchstpreise für Brotgetreide und die Bedingungen für den Erwerb und die Veräußerung des Getreides, die Kommissions- und die Sadleihgebühr festgesetzt sind, werden die Kommunalverbände angewiesen, der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar mit möglicher Beschleunigung spätestens bis zum 5. August d. Js. anzuzeigen, in welcher Weise — vergleiche Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 21 der Verordnung vom 28. Juni 1915 — sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkt die als Kommissionsnäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August d. Js. eine Uebersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirkes, nach Kreisen geordnet, bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Zu § 59 Abs. 2. 1. Als Vermittelungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist durch Beschluß des Königl. Staatsministeriums im Sinne der Verordnung ein Landesgetreideamt mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Zum Vorsitzenden des Landesgetreideamtes hat das Königl. Staatsministerium den Regierungspräsidenten Freiherrn von Fallenhäufen ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Herr Reichskanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesgetreideamt wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebietes übertragen.

3. Dem Landesgetreideamt liegt ob:

a) Die Feststellung der Bedarfsmenge der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsmenge des preussischen Staates und nach

den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften.

b) Die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungsstermine.

c) Die Verwaltung der Bundesrücklage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915, betreffend Mehlversorgung der Kommunalverbände — V. 11207 — und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 — M. d. J. V. 1/11497, M. d. B. A. III. 1072 C, M. f. S. IIb. 7058 — maßgebend.

d) Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände.

e) Die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete — vergleiche Anweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 26 Absatz 3 —.

f) Der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung.

g) Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50; insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen.

4. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der durch die Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 50 ihnen gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände erlassenen Anordnungen und die Lagerung, Ueberwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

5. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsgetreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Die Ausführungsbestimmung zu § 70 vom 3. Juli d. Js. wird aufgehoben.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle — vergleiche § 12 und Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js., zu § 10 — soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Weilmengen bezieht.

6. Bei dem Landesgetreideamt wird ein

Beirat gebildet. Dem Beirat liegt die gutachtliche Aeußerung über die vom Landesgetreideamte ihm unterbreiteten in dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und 9 Vertretern der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher, welche von den unterzeichneten Ministern ernannt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelber nach Bestimmung des Finanzministers. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung. Küster.

Der Finanzminister.

In Vertretung. Michaelis.

Ministerium des Innern. V. 12710.

Bekanntmachungen

der Königlichen Regierung.

750. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js. I. E. VII 41 (Amtsbl. S. 45) bringe ich zur Kenntnis, daß die ursprünglich auf den 19. und 20. August d. Js. festgesetzte Ziehung der ersten Serie der Geldlotterie zugunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Väter und Mütterinnen mit ministerieller Genehmigung um drei Monate verlegt worden ist.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. VII. 334. J. A. Abegg.

751. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April v. Js. dem Jungdeutschlandbund zur Förderung seiner Zwecke die Genehmigung zu erteilen geruht, in den Jahren 1915 bis einschließlich 1919 eine in fünf Jahresserien auszuspielende Geldlotterie mit jedesmal 450 000 M. Spielkapital und 150 000 M. Reinertrag zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder der fünf Vortierferien 150 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 5618 Gewinne im Gesamtbetrage von 150 000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. VII. 347. J. A. Abegg.

752. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Anurow, Kreis Rybnik, ist zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 21. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II E II. 569.

753. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Lohndau, Kreis Cosel, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II E II. 585.

754. Die Königliche Eisenbahndirektion Rattowitz hat wegen Wiedereinführung des Ausnahmetarifs für eilgumäßige Beförderung von Getreide und Hülsenfrüchten als Saatgut, sowie von einzelnen Samenarten, sämtlich bei Aufgabe als Frachtladung (Nr. 2 II v des Tarifverzeichnisses) durch Schreiben vom 17. 7. 1915 — 8. IV. 5. 3224/15 mitgeteilt, daß der zum 31. Mai 1915 außer Kraft getretene Ausnahmetarif Nr. 2 II v unter denselben Bedingungen mit Gültigkeit vom 15. Juli 1915 für die Zeit bis zum 30. September 1915 wieder in Geltung gesetzt worden ist.

Ueber den Geltungsbereich und die Anwendungsbedingungen dieses Tarifs erteilen die Güterabfertigungen auf Ansuchen Auskunft.

Oppeln, den 21. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 1033. J. B. Rley.

755. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirkes ersuche ich, nach dem Verbleib, der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 22. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Rley.

A. Zulassungsbescheinigungen.

Zf. Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Richard Matuschek in Oppeln	Reg.-Präsident in Oppeln	25. 4. 1915	Kraftwagen	Eine neue Zul.-Besch. am 16. 7. 1914 ausgestellt.
2	Dr. med. Edmund Klose in Patzschau, Kreis Neisse	dto.	—	dto.	Die Zul.-Besch. ist im Felde abhanden gekommen.
3	Krieger-Sanitäts-Kolonnie vom roten Kreuz in Wandsbek	Reg.-Präsident in Schleswig	24. 1. 1912	dto.	Der Wagen ist zum Verkehr auch nach dem 14. 3. 1915 zugelassen.
4	Kreisarzt Dr. med. Wilhelm Meyer in Ruskau, Kreis Rothenburg	Reg.-Präsident in Liegnitz	—	dto.	dto.
5	Johann Maas in Wansbek, Kreis Stormarn	Reg.-Präsident in Schleswig	16. 10. 1914	dto.	Eine neue Zul.-Besch. ist ausgestellt.

B. Führerscheine.

Zf. Nr.	Der Führerschein ist aus gefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Liste-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Dr. med. Edmund Klose in Patzschau, Kreis Neisse	Reg. Präs. in Oppeln	3. 5. 1912	684	3 b	Der Führerschein ist im Felde abhanden gekommen.
2	Dr. med. Karl Voigt zu Holzwickede	Reg. Präs. in Arnberg	29. 9. 1910	339	1 u. 3 b, a	Duplikaterteilt.
3	Paul Reinhold Fleckel (Kletsch) in Schneidemühl	Reg. Präs. in Fromberg	20. 1. 1914	F. 29	3 b	dto.
4	Karl Herz in Dargun i. Mecklb.	Reg. Präs. in Slettin	Dezember 1912	845	3 b	dto.
5	Richard Pafelt in Tschirne, Kreis Bunzlau	Reg. Präs. in Liegnitz	8. 11. 1913	1531	3 b	dto.
6	Gharicus Paulitschke in Böhmen	Reg. Präs. in Arnberg	3. 10. 1913	3219	3 b	dto.
7	Crafft Adolf Vogel in Praust, Kreis Danziger Höhe	Reg. Präs. in Danzig	6. 1. 1911	233	3 b	dto.
8	Adolf Waldecker in Bielefeld	Reg. Präs. in Minden	30. 9. 1910	182	2 u. 3 b	dto.
9	Arthur Bäckert in Berlin-Ober-Schönweide	Reg. Präs. in Arnberg	26. 3. 1912	1957	3 b	dto.
10	Friedrich, Johann, Kathin Clausen in Berr. Gen. Zülchede	Reg. Präs. in Stade	19. 2. 1914	A 559	3 b	dto.
11	Heinrich Beckmann in Hesse	Reg. Präs. in Arnberg	28. 8. 1911	1580	3 b	dto.

786. Bekanntmachung. Die unterm 23. März 1915 angeordnete Beschlagnahme der im Besitze von Händlern befindlichen und der in ihren Besitz gelangenden **Genovorräte** wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, den 12. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

787. Anordnung! Ich ordne hiermit an, daß **militärische Kraftwagen** bis auf Weiteres die deutsch-österreichische Grenze bei Guhrau, Kreis Pleß, überschreiten dürfen.

Breslau, den 24. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

788. Auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 14. Mai d. Js., betreffend Abänderung des § 2 des Reglements für die von dem Provinzialverbande von Schlesien eingerichtete Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten, vom 14. Mai 1909, (Drucksache Nr. 3), hat der 54. Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Der § 2 Absatz 2 des Reglements, betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien eingerichtete Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten vom 14. Mai 1909 wird dahin abgeändert, daß an Stelle des in der zweiten Zeile vorgesehenen Höchstbetrages von 3500 Mark der Betrag von 5000 Mark tritt, so daß der Absatz 2 dann lautet:

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 6 vorgesehenen Beschränkung, mindestens 300 Mark und höchstens 5000 Mark betragen.

Diese Aenderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1915 an in Kraft.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die ministerielle Genehmigung zu dieser Aenderung herbeizuführen.

Breslau, den 13. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.
gez. Herzog von Ratibor.

Vorstehende Aenderung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. Juli 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
I d. 558. W. d. J. I. 5720. F. W.

789. Aufkündigung Schlesiener Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesiener Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 28. Dezember 1915 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

790. Viehsenken. Erlöschten:

Maul- und Klauensenke: im Stadtkreise Neiße.

Notz. Stadtkreis Neiße: Unter den Pferden der Expeditionsfirma Sauer und Hoffmann, Viktoriastr. 5, und des Pferdes des Hoteldieners Karl Vinte in Neiße, Ring Nr. 45—46.

791. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu D.-peln.

Verliehen:

Der Note Adlerorden IV. Klasse: dem Bürgermeister Paul Steinle in Kreuzburg O.S.; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gutswirtschaftsinspektor Beneš in Schpankowitz, Kreis Ratibor.

Ernannt: Die Regierungsbureaublättere Hermann Pfeiler und Paul Druschke zu Regierungsekretären; die Steuer supernumerare Sekorski in Tarnowitz und Brzostka in Rosenberg O.S. zu Steuersekretären.

Übertragen: Dem Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule Dr. Rieß in Brieg die kommissarische Verwaltung des Kreis schulinspektionsbezirks Tarnowitz unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz.

Angenommen: Militärärzte Georg Müller in Oppeln als Regierungsbureaublättere. Vom königlichen Konsistorium der Provinz Schlesien in Breslau.

Ausgefertigt: Die Bestallung für den bisherigen Pastor in Dittmachau, Diözese Neiße, Friedrich Weßmann, zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Oppeln, Diözese Oppeln, (Pfarrstelle II) und seinen Eintritt in das neue Amt auf den 1. August 1915 festgesetzt.

Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 31. Juli 1915.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von **Chemikalien** und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Zukunftreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni G. H. 1-1/7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz c) bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom Zukunftreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiedererzeugung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen

usw. in Gewahrsam oder unter Hollaufsicht gehalten werden;

c) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw. Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Füllkassen, Zweigbüros, Nebengüter und dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden **Uebersichtstafel** (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Festmelmungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) 1. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammonialsalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenvergnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versanderlaubnis-scheinen der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versanderlaubnis-schein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versanderlaubnis-scheine sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Nachstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldebchein bis zum **10. August 1915** zu erfolgen und ist an die **Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66**, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Belege müssen ordnungsmäßig frankiert sein.)

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldebcheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldebcheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldebchein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Bewiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldebchein nicht enthalten. **Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldebchein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.**

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise **monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats**, an die **Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66**, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldebcheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine **einzufordern.**

Bei **vollständigem** Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist **einmalige Fehl-anzeige** am nächstfolgenden Melbetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die **Beschlagnahme** wird jedoch bei **Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam**, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die **Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft** zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

(siehe Uebersichtstafel umstehend).

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete und unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

- 1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marxmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtcocker, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;
- 2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;

- 3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -bläsen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Voller) in Kochmaschinen und Herden; Wassertasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

- 1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marxmeladen- und Speisekessel, Fruchtcocker, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;

(siehe Fortsetzung Seite 6).

Klasse	Stoffgattung	A	B	C	Erlaubung
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung (Verwand) verkaufter Mengen Spalte D) an	
a	Salpetersäure (Zusatz) in Nitron (Chile), Kali-, Natrium-, Ammoniumsalz	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b 1	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Verkaufsgemäß
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und unreinigt	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b 1	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kaufschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Verkaufsgemäß
c	Solvol (Zusatz) in rohem, gereinigtem, reinem Solvol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Solvol entstanden sind, insbesondere in Nitrotoluolen aller Art	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b 1	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Verkaufsgemäß
d	Japankämpfer (Zusatz) in Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kampfpulver und Kampfbäume	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medizamente ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b 1	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kaufschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Verkaufsgemäß
e	Glycerin (Zusatz) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 v. H. und mehr Steingehalt	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestehenden Behörde die Unerschlichkeit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b 1	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kaufschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Verkaufsgemäß
f	Schwefel (Zusatz) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Binblendende, in schwefeliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b 1	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kaufschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Verkaufsgemäß
g	Chlor (Zusatz) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chloralkali	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampfs-, Desinfektions- und Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b 1	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kaufschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Verkaufsgemäß
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungsverfahren von a, b, c, d, e, f, g bis l, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmter Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b 1	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	nur auf Verkaufsgemäß
i	auch a bis h genannte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art	den bestehenden Militär- oder Marinebehörden;	-	die bestehenden Militär- oder Marinebehörden;	ohne weitere Erlaubung

Stafel.

	E	F	G	H	J	K
nd (Nieder-) er en	Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C Genannten für	Frei bleiben Zusätze, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5 c. 2. Sag ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Randschaft verkauft als	Sonderbestimmungen
und von er b III	75 kg Salpetersäurestoff der Klassen a und b zusammen (75 kg Salpetersäurestoff entsprechen ungefähr 450 kg synthetischem oder raffiniertem Natriumsalpeter oder	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Salpetersäurestoff (Zinhalt)	2 kg Salpetersäurestoff (Zinhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
und von er b III	480 kg Chlorsalpeter oder 540 kg Kalisalpeter oder 570 kg Norgesalpeter oder 430 kg Ammoniakalpeter oder 340 kg 100prozentiger Salpetersäure)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Salpetersäurestoff (Zinhalt)	10 kg Salpetersäurestoff (Zinhalt)	
und von er b III	20 kg Toluol (Zinhalt), sowie vorräthige toluolhaltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chlor-toluol, Benzaldehyd und Benzoesäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die Bekanntmachung über die Verwendung von Toluol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen
und von er b III	20 kg Japankämpfer (Zinhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,05 kg Kämpfer (Zinhalt)	0,5 kg Kämpfer (Zinhalt)	—
und von er b I I	50 kg Glycerin (Zinhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Glycerin (Zinhalt)	3 kg Glycerin (Zinhalt)	—
und von er b III	1600 kg Schwefel (Zinhalt) (entsprechen etwa 4600 kg 100 prozentigem Schwefelsäuremonohydrat)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	25 kg Schwefel (Zinhalt)	100 kg Schwefel (Zinhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
und von er b III	125 kg Chlor (Zinhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Chlor (Zinhalt)	20 kg Chlor (Zinhalt)	—
und von er b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—
des an die er b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—

(Fortsetzung von Seite 3 unten).

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelkhalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipp-töpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischtopf- usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;

2. Haushaltungen;

3. Hauseigentümer;

4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbe-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

***) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

****) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer jahrlänglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

5) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 20 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

betriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;

5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel ⁴⁾, auch die verzinn- oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernungen der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldeordres eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festgesetzten Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1 4 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Nähe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschlüge ¹⁾	4,00	3,00	13,00
mit Beschlügen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlügen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlügen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschlüge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abge-

zogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt, diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Breslau, 31. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Pacemsker.

2. Sonderausgabe

zu Stück 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 4. August 1915.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Ortschaften des Landkreises Kattowitz, einschließlich ihrer Gemarkungen, sowie der Stadtkreis Kattowitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuzachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem

sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 26. Oktober d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 2. August 1915.

Der Regierungspräsident.

gez. v. Sch w e r i n.

II. XII 825.